

99067006123002, 99067006123002

Jagdschein für Jugendliche: Jahresjagdschein nach Einziehung erneut beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/125031501/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99067006123002, 99067006123002
Leistungsbezeichnung I	Jagdschein für Jugendliche: Jahresjagdschein nach Einziehung erneut beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Jagd, Jagderlaubnis, Jagdausübung, Jagdausübungsberechtigte, Jäger
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Jagd (067)
Verrichtungskennung	Wiedererteilung (123)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	<p>§ 15 Absatz 1 - 3 und 5 sowie § 16 Bundesjagdgesetz (BjagdG)</p> <p> https://www.gesetze-im-internet.de/bjagdg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/bjagdg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/bjagdg/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/bjagdg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/bjagdg/_16.html </p>
Teaser	Wenn Ihnen der Jugendjagdschein von der ausstellenden Behörde entzogen wurde, können Sie ihn nach Ablauf der festgelegten Sperrfrist erneut beantragen.
Volltext	<p>Wenn Sie in Deutschland die Jagd ausüben möchten, Sie aber noch nicht 18 Jahre alt sind, kann Ihnen nur ein auf Ihren Namen lautender Jugendjagdschein erteilt werden.</p> <p>Wenn Ihnen der Jugendjagdschein entzogen wurde, können Sie diesen nach Ablauf der festgelegten Sperrfrist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Behörde erneut beantragen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • gegebenenfalls aktuelles Lichtbild • Nachweis über gesetzliche Jagdhaftpflichtversicherung • Einwilligung der sorgeberechtigten Person
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • bei Erteilung mindestens 16 und noch keine 18 Jahre alt • persönliche Zuverlässigkeit • körperliche Eignung • abgeschlossene Jagdhaftpflichtversicherung

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • bereits erteilter Jugendjagdschein entzogen • Einwilligung der Erziehungsberechtigten • verstrichene Sperrfrist
Kosten	
Verfahrensablauf	<p>Den Antrag können Sie schriftlich oder, wenn verfügbar, online stellen.</p> <p>Wenn Sie den Antrag schriftlich stellen, füllen Sie ihn aus und reichen ihn per Post oder persönlich bei der zuständigen Behörde ein.</p> <p>Der Antrag und die zu erbringenden Nachweise werden auf Vollständigkeit und Korrektheit geprüft.</p> <p>Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, wird Ihnen ein Jugendjagdschein erteilt.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Der Jugendjagdschein gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Jagdjahre. Das Jagdjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Der Jugendjagdschein berechtigt nur zur Ausübung der Jagd in Begleitung einer sorgeberechtigten Person oder einer von der sorgeberechtigten Person schriftlich beauftragten Aufsichtsperson; die Begleitperson muß jagdlich erfahren sein.</p> <p>Der Jugendjagdschein berechtigt nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendjagdschein Wiedererteilung Jahresjagdschein • für Jagd in Deutschland erforderlich • erneute Beantragung nach Entzug erforderlich • Beantragung erst nach Ablauf der Sperrfrist möglich • für Personen unter 18 Jahren, Mindestalter 16 Jahre • Begleitung durch jagdlich erfahrenen Erziehungsberechtigten oder Beauftragten erforderlich

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • keine Teilnahme an Gesellschaftsjagd • Jahresjagdschein ist höchstens zwei aufeinanderfolgende Jagdjahre gültig • Jagdjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. • wird von der Behörde, die den Jagdschein entzogen hat, wiedererteilt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit obliegt der unteren Jagdbehörde.
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftform erforderlich: ja • Formlose Antragsstellung möglich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein • Online-Dienste vorhanden: ja
Ursprungsportal	Hunting license for young people: Re-apply for an annual hunting license after confiscation, Jagdschein für Jugendliche: Jahresjagdschein nach Einziehung erneut beantragen